

## Synopse

### Gesetz über die Pensionskasse AR

Fassung 1. Lesung	Änderungsantrag für 2. Lesung
<p><b>Art. 18</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Obergericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>	<p><b>Art. 18</b> Rechtsmittel</p> <p><sup>1</sup> Streitigkeiten zwischen der Pensionskasse, Arbeitgebern und anspruchsberechtigten Personen werden vom Obergericht entschieden. Auf Begehren der anspruchsberechtigten Person hat die Pensionskasse <b>AR<sup>1)</sup></b> ihren Standpunkt schriftlich festzuhalten und zu begründen.</p> <p><sup>2</sup> Das Verfahren richtet sich nach dem BVG und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.</p>
<p><b>Art. 16</b> Kantonsrat</p> <p><del>Jahresbericht und Jahresrechnung sind dem Kantonsrat alljährlich zur Kenntnis zu bringen.</del></p>	<p><b>Art. 16</b> Kantonsrat</p> <p><b>Der Kantonsrat nimmt im Rahmen seiner Oberaufsicht den Jahresbericht und die Jahresrechnung alljährlich zur Kenntnis.</b></p>

<sup>1)</sup> redaktionelle Änderung (Begriffsergänzung)